

### **Abhandenkommen von Kassenschlüsseln**

**ED3001.12**

Sofern und soweit die nachstehend beschriebenen Zusatzdeckung auf der Polizze samt Versicherungssumme ausgewiesen ist, gilt diese auf erstes Risiko in Abänderung und Erweiterung der AEB wie folgt bis zur Höhe der ausgewiesenen Versicherungssumme als mitversichert:

Bei Abhandenkommen von Kassenschlüsseln im Zuge eines versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahls im Sinne des Art. 1 der AEB:

- Kosten für Schlossänderungen
- Kosten für die Anfertigung neuer Schlüssel
- Kosten für unvermeidbares gewaltsames Öffnen
- Kosten für die Wiederherstellung der Kassa